

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen aufgrund der familiären Einkommensverhältnisse war bisher in der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz geregelt. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nach dem Vorbehalt des Gesetzes eine formalgeseztliche Regelung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Grenze der unschädlichen Einkünfte für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern erhöht.

Ebenfalls soll gesetzlich festgelegt werden, dass Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu versagen sind, sofern die dadurch erzielten Einnahmen 40 v. H. ihres Endgrundgehalts übersteigen.

Insbesondere Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit üben neben ihrem Hauptamt oft weitere Tätigkeiten aus, meist in Unternehmen oder Einrichtungen, die auf dem Geschäftsfeld der Daseinsvorsorge tätig sind.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Nebentätigkeitsrechts soll u. a. eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird durch diese öffentliche Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck über Art und Umfang der von den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zu verschaffen.

Schließlich soll eine für alle Beamtinnen und Beamten einheitliche Höchstgrenze festgelegt werden, bis zu der im öffentlichen Dienst erzielte Nebeneinnahmen nicht an den Dienstherrn abzuführen sind. Diese Höchstgrenze wird gegenüber den zurzeit bestehenden Höchstgrenzen moderat erhöht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der Anhebung der Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen sind nicht ermittelbar, da die individuellen Einkommen der Ehegatten und Lebenspartner der beihilfeberechtigten Personen nicht bekannt sind. Angesichts der seit 2012 gestiegenen Lebenshaltungskosten und des gesellschaftlichen Wandels wird angenommen, dass die Beamtinnen und Beamten, auf die die neue Einkommensgrenze Anwendung findet, überwiegend in einer Doppelverdienerehe (anstelle des traditionellen Familienbildes einer Alleinverdie-

nerehe) leben und aufgrund der unterstellten Einkünfte die Einkommensgrenze in der Regel überschreiten. Deshalb sind Mehrausgaben nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Von den übrigen Änderungen durch das Gesetz sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Die überschaubare Erhöhung der Höchstgrenze, bis zu der bei durch Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst erzielten Einnahmen keine Ablieferungspflicht besteht, dürfte ohne große Relevanz sein.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Landesgesetz
zur Änderung beihilferechtlicher und
nebenfähigkeitsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 66 LBG wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen erhalten Beihilfen auch für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähig sind

 1. die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung; ein Anspruch auf Beihilfen für Aufwendungen dieser Personen – ausgenommen Geburtsfälle – besteht nur, wenn deren Einkünfte (§ 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 – BGBl. I S. 3366, in der jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe
 - a) bei nach dem 31. Dezember 2011 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften 17.000,00 EUR,
 - b) bei vor dem 1. Januar 2012 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften und Begründung des Beihilfeanspruchs nach dem 1. Januar 2012 17.000,00 EUR und
 - c) in allen übrigen Fällen 20.450,00 EUR nicht übersteigen,
 2. Kinder, die im Familienzuschlag nach dem rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Das Nähere hinsichtlich des Kreises der berücksichtigungsfähigen Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 6.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Nach den Worten „einer Empfängnisregelung,“ werden die Worte „einer künstlichen Befruchtung,“ eingefügt.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 3 Nr. 2 wie folgt geändert:

- aa) Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

„b) von gesellschaftspolitischen oder familienrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht,“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.

2. Dem § 83 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere ausgeübte Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 40 v. H. des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht angemessen wäre.“

3. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 Satz 1 ist die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit auf ein Jahr zu befristen.

(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 2 **Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden unter Zulassung einer oder mehrerer Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Vergütungen gewährt, dürfen sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten die Höchstgrenze (Bruttobetrag) von 9.600,- EUR nicht übersteigen.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen übersteigen“ durch die Worte „in § 7 Abs. 2 genannte Höchstgrenze übersteigt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz

Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2019 (GVBl. S. 67), BS 2030-1-50, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen sind nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG berücksichtigungsfähig. Werden die Einkommensgrenzen des § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Die Höhe der Einkünfte nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG ist auf Verlangen der Festsetzungsstelle nachzuweisen.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder von beihilfeberechtigten Personen sind nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBG berücksichtigungsfähig.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, b und d, Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 und Artikel 3 am 1. Januar 2021,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen des Ehegatten oder Lebenspartners der beihilfeberechtigten Person war bisher in der Beihilfenverordnung geregelt. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 – 5 C 4.18 ist jedoch eine formelle gesetzliche Grundlage erforderlich, weshalb die Regelung in das Landesbeamtengesetz aufzunehmen ist.

Eine Nebentätigkeitsgenehmigung ist künftig zu versagen, sofern die Nebentätigkeitsvergütungen 40 v.H. des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin oder des Beamten übersteigen. Dies ergibt sich daraus, dass Vergütungen in einem solchen Ausmaß üblicherweise mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die ausgeübten Nebentätigkeiten verbunden sind, bei dem von einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung der hauptamtlich übertragenen Aufgaben auszugehen ist.

Zudem soll die Ausübung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern von Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit (§ 119 LBG) transparenter gestaltet werden. Insoweit haben sie zukünftig in einer bis zum 1. April stattfindenden öffentlichen Sitzung ihres Vertretungsorgans über Art und Umfang der im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu unterrichten.

Die Höchstgrenze für die nicht an den Dienstherrn abzuliefernde Vergütung von in einem Jahr ausgeübten Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wird einheitlich auf 9.600 Euro festgesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b. Zur besseren Übersicht werden die Regelungen über die berücksichtigungsfähigen Angehörigen in einen neuen Absatz überführt.

Zu Buchstabe b

Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 – 5 C 4.18 gehört hierzu auch der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen des Ehegatten oder Lebenspartners der beihilfeberechtigten Person. Diese Regelung war bislang in der Beihilfenverordnung geregelt und wird in das Landesbeamtengesetz aufgenommen und somit gesetzlich formell geregelt.

Zur besseren Übersicht werden die Vorgaben über die berücksichtigungsfähigen Angehörigen in einem neuen Absatz geregelt. In diesem Zusammenhang wird die Einkommensgrenze in Höhe des steuerrechtlichen Grundfreibetrags auf 17.000 Euro angehoben.

Berücksichtigungsfähige Angehörige

Der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, also Personen, für die die beihilfeberechtigte Person neben ihren eigenen Aufwendungen Beihilfen geltend machen kann, wird unverändert beibehalten. Es wird abschließend festgelegt, für welche Personen die beihilfeberechtigte Person neben ihren eigenen Aufwendungen Beihilfen geltend machen kann.

Die Regelung ist so ausgestaltet, dass der Ehegatte oder Lebenspartner bei Überschreiten der Einkunfts Grenze grundsätzlich berücksichtigungsfähig bleibt, aber seine Aufwendungen von der

Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeregelung ist aus Fürsorgegründen nur für die Aufwendungen in Geburtsfällen vorgesehen; diese sind auch bei Überschreiten der Einkunftsgrenze beihilfefähig.

Die Personen sind nur dann berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind. Andernfalls haben sie ihre Aufwendungen selbst geltend zu machen.

Bemessungsgrundlage der Einkommensgrenze

Abgestellt wird auf die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder vergleichbare ausländische Einkünfte.

Zur Vermeidung einer eigenen Einkommensprüfung durch die Festsetzungsstelle wird auf den einkommensteuerrechtlichen Einkünftebegriff verwiesen. Andere Parameter, wie beispielsweise die Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 4 EStG), die um steuerrechtliche Besonderheiten, wie zum Beispiel den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gemindert werden, werden aufgrund dieser steuerrechtlichen Prinzipien als ungeeignet angesehen. Indem auf die Einkünfte abgestellt wird, wird den berücksichtigungsfähigen Ehegatten und Lebenspartnern zugunsten ein Gestaltungsspielraum eröffnet, da die Höhe der Einkünfte beeinflusst werden kann.

Bemessungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die eigenen Einkünfte der Ehegatten und Lebenspartner wird das zweite Kalenderjahr vor Antragstellung beibehalten, da davon auszugehen ist, dass für diesen Zeitraum regelmäßig die Steuerfestsetzung vorliegt.

Einkommenshöhe

Bei Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 2 und 5 a EStG oder vergleichbaren ausländischen Einkünften von mehr als 17.000 Euro ist davon auszugehen, dass Ehegatten und Lebenspartner wirtschaftlich selbstständig sind und ihnen zugemutet werden kann, für einen eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen. Soweit Ehegatten und Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person über ein eigenes Einkommen in dieser Höhe verfügen, wird die Unterhaltsverpflichtung der Beamtinnen und Beamten gemindert und es bedarf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr. Ehegatten und Lebenspartner, die sich in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden, verfügen dadurch über einen eigenständigen Versicherungsschutz. Ein Ausschluss der Ehegatten und Lebenspartner ab diesem Grenzbetrag von der Beihilfe ist sowohl mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Der dem Dienstherrn bei der Beihilfegewährung eingeräumte Spielraum erlaubt es, erhebliches Einkommen, das zu einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit von nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und Lebenspartnern führt, bei der Beihilfegewährung einschränkend zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Beihilfe im Fall wirtschaftlich selbstständiger Ehegatten und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen trägt dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung.

Zur der Festlegung der Einkommensgrenze eignen sich zwei Parameter, denen wichtige indizielle Bedeutung zukommt:

1. Mindestabstand zum sächlichen Existenzminimum

Mit der Festlegung auf 17.000 Euro wird ein angemessener Abstand zum sächlichen Existenzminimum zuzüglich eines evtl. zu berücksichtigenden Mindestabstandes in Höhe von 15 v. H. (entsprechend der Rechtsprechung zur Beamtenbesoldung) eingehalten.

2. Pfändungsfreigrenze

Als weiterer Parameter wird die Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen, die ihre Grundlage in § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) hat, herangezogen. Die Pfändungsfreigrenze soll sicherstellen, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen und ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Zugleich soll vermieden werden, dass Schuldner aufgrund von Pfändungsmaßnahmen auf Sozialleistungen angewiesen sind und dadurch letztlich die Allgemeinheit für private Schulden einzustehen hat. Gemäß Bekanntmachung zu den §§ 850 c und 850 f ZPO (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019) vom 4. April 2019 (BGBl. I S. 443) wird ein monatlicher Nettolohn bis zu 1.179,99 Euro nicht der Pfändung unterworfen. Jährlich sind somit bis zu 14.159,88 Euro unpfändbar. In Höhe des unpfändbaren Betrages wird eine wirtschaftliche Selbstständigkeit angenommen.

Der vorgenannte Orientierungsrahmen wird mit fast 3.000 Euro erheblich überschritten, so dass die Festlegung auf 17.000 Euro insoweit keinen Bedenken unterliegt.

In der Zusammenschau ist davon auszugehen, dass die Anhebung der Einkommensgrenze auf 17.000 Euro nicht zu niedrig bemessen ist und bei Überschreiten der Grenze von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit ausgegangen werden kann.

Mit einer Höhe von 17.000 Euro wird die Einkommensgrenze auch in einer Größenordnung festgelegt, die der Bund und die weitaus größte Zahl der Länder ebenfalls geregelt haben.

Die Höhe der Grenze von 20.450 Euro für Eheschließungen vor dem 1. Januar 2012, die umso mehr die vorgenannten Parameter erfüllt, belegt, dass eine Erhöhung nicht notwendig ist. Sie wird daher unverändert übernommen.

Die Entwicklung der Parameter und ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Einkommensgrenze wird der Gesetzgeber fortlaufend beobachten.

Aufgrund der Versicherungspflicht und des Basistarifs mit Kontrahierungszwang bedarf es keiner Härtefallregelung für Ehegatten und Lebenspartner, welche die Einkommensgrenze überschreiten und aufgrund bestehender Erkrankungen keine private Vollversicherung abschließen können.

Bei Überschreiten der Einkunftsgrenze werden Ehegatten und Lebenspartner von der Berücksichtigungsfähigkeit ausgeschlossen. Eine Ausnahmeregelung ist aus Fürsorgegründen nur für die Aufwendungen in Geburtsfällen vorgesehen.

Die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern wird an die Berücksichtigungsfähigkeit nach dem (kinderbezogenen) Familienzuschlag geknüpft.

Zu Buchstabe c

Nach den Feststellungen des VG Neustadt an der Weinstraße vom 9. Oktober 2019, 1 K 533/19.NW, mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage für Aufwendungen für künstliche Befruchtung. Diese wird nun förmlich geschaffen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe e Doppelbuchst. aa

Die Verordnungsermächtigung wird gemäß den Feststellungen des VG Neustadt an der Weinstraße vom 9. Oktober 2019, 1 K 533/19.NW, um gesellschaftspolitische und familienrechtliche Gründe erweitert.

Zu Buchstabe e Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2 (§ 83)

Bei dem Versagungsgrund des neuen Satzes 4 handelt es sich systematisch um eine Kombination des auf den Umfang einer Nebentätigkeit gestützten Versagungsgrundes des § 83 Abs. 2 Nr. 1 (weil der Regelung die Annahme zu Grunde liegt, dass zwischen der Höhe der Vergütung und der zeitlichen Inanspruchnahme ein enger Zusammenhang besteht) mit dem Versagungsgrund des § 83 Abs. 2 Nr. 5, der dann greift, wenn eine Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich ist.

Danach ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine Nebentätigkeit dann anzunehmen, wenn die Vergütungen aus allen Nebentätigkeiten 40 v. H. des jährlichen Endgrundgehaltes des Amtes übersteigen.

Da der Rückschluss von der Vergütungshöhe auf die zeitliche Inanspruchnahme aber nicht immer zuverlässig ist, wird ein Abweichen von diesem Grundsatz zugelassen. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Eine Ausnahme kann etwa zugelassen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung tatsächlich geringer als vermutet ist.

Zu Nummer 3 (§ 119)

Zu Buchstabe a

Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit üben regelmäßig eine Vielzahl von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern aus, auch verbunden mit Änderungen, sodass nach dem neuen Absatz 2 die Dauer der Genehmigung auf ein Jahr zu befristen ist. Damit kann in kürzeren Zeitabständen geprüft werden, ob die Grenze von 40 v.H. des Endgrundgehalts überschritten wird.

Eine Differenzierung zwischen den Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit und anderen Beamtinnen und Beamten bei der Dauer der erteilten Nebentätigungsgenehmigungen ist aufgrund ihrer unterschiedlich ausgestalteten Verantwortlichkeit zulässig. Dies ergibt sich daraus, dass sie im Gegensatz zu den sogenannten Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten unmittelbar oder mittelbar gewählt werden, was zu einer gesteigerten Verantwortlichkeit gegenüber den Wählerinnen und Wählern führt. Damit verbunden ist die Notwendigkeit einer erhöhten Transparenz der von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter.

Durch den neuen Absatz 3 soll eine bessere Transparenz der durch Nebentätigkeiten und Ehrenämter erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter und über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Privilegiert sind dabei Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit kein Amtsbezug besteht. Ergänzend ist der Teil der Niederschrift über die ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter auf der Homepage oder in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob möglicherweise durch die Ausübung von Nebentätigkeiten eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Ausübung des Hauptamtes droht oder möglicherweise sogar schon eingetreten ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Bisher werden in § 7 NebVO, abhängig von der Besoldungsgruppe, unterschiedliche Höchstbeträge für zu erzielende Einnahmen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten festgesetzt.

Die derzeit für den Selbstbehalt maßgeblichen Höchstgrenzen beruhen auf dem Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 582) und reichen je nach Besoldungsgruppe von 4.300 bis zu 6.200 Euro. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2001 galten um rund ein Fünftel höhere Grenzbeträge von 10.500 DM (5.368,56 Euro) bis zu 15.000 DM (7.669,38 Euro). Der während der zwischenzeitlich erreichten Geltungsdauer der aktuellen Regelung zu verzeichnende Verlust an Kaufkraft rechtfertigt eine adäquate Anhebung der bisherigen Freibeträge. Die bisherige Differenzierung bei den Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppen tangiert Artikel 3 des Grundgesetzes, da diese Differenzierung zur Folge haben kann, dass die Ausübung identischer Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte mit unterschiedlichen Besoldungsgruppen ungleich behandelt werden. Im Übrigen sind solche Differenzierungen als überholt anzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beihilfenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

Infolge der Überführung der wesentlichen Regelungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in das Landesbeamtengesetz, ist die Vorschrift neu zu fassen.

Durch entsprechende Verweisung auf das Landesbeamtengesetz wird festgelegt, wer berücksichtigungsfähig ist.

Daneben wird die Regelung zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs beibehalten, wonach Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner – entgegen der zweijährigen rückwirkenden Betrachtung vor Antragstellung – bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig sein können, wenn die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht wird. Die Klarstellung, dass auf Verlangen der Festsetzungsstelle die Höhe der Einkommensgrenze nachzuweisen ist, wird ebenfalls beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Überführung der wesentlichen Regelungen zur Berücksichtigungsfähigkeit in das Landesbeamtengesetz.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf den auf das Kalenderjahr bezogenen Betrachtungs- bzw. Abrechnungszeitraum wird das Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, b und d, Artikel 1 Nr. 11 sowie Artikel 2 und 3 auf den 1. Januar 2021 festgesetzt.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen.

